Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Montag, den 4. October 1865. № 113. Понедѣльникъ, 4. Октября 1865.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ въ Редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Волмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Die kleinen Leiden eines Photographen.

(Schluß.)

Zum Schlusse bringt der Verf. noch einige Erfahrungen aus dem Umgang mit seiner Kundschaft.

„Wie gräßlich dick haben Sie mich aber da gemacht", klagte ein rundes Dämchen von so ein paar hundert Pfund Gewicht; „ich habe doch schon mein Portrait in Oel und Pastell, aber auf keinem sehe ich so dick aus, wie auf diesem da. Nein, so etwas Dickes, Fettes, Ungeschicktes, das kann ich ja gar keinem Menschen zeigen. Es hilft Ihnen nichts, Theuerster, Sie müssen mir ein besseres Bild machen." Kaum ist diese arme, auf dem Bilde so entstellte Dame hinaus, so tritt eine andere ein, von etwas zweifelhaftem Alter und wünscht Visitenkartenbilder von ihrem Schooßhündchen, nämlich für dieses selbst zum Vertheilen unter seine Bekannten. „Nicht wahr, Sie nehmen ihn recht hübsch auf! Wie meinen Sie wohl, daß er sich am besten machen wird, Profil, Dreiviertelwendung oder en Face?" „Ich denke im Profil", antwortete der Künstler. „Wollen Sie ihn gefälligst auf den Tisch legen." „Ach, mein liebes Thierchen, warum willst du denn nicht still liegen? Nicht wahr, der Tisch ist zu hart! Haben Sie nicht vielleicht ein Kissen, worauf er sich legen kann?" Ein Kissen wird nun herbeigeholt und Joli darauf gelegt. „Ich sollte fast meinen", bemerkte endlich die junge Dame, nachdem das Bild auf der Visirscheibe gehörig eingestellt und die Beleuchtung schon arrangirt worden ist, „ich sollte meinen, von der anderen Seite müßte er sich noch besser ausnehmen. Ei ja," und damit dreht sie ihn herum, „in dieser Stellung sieht er noch weit hübscher, klüger." Nun muß natürlich die Camera wieder eingestellt, die Beleuchtung von Neuem arrangirt werden und die Aufnahme soll nun vor sich gehen. Aber nun hat Joli keine Lust mehr. Er springt auf und kein Zureden, kein Streicheln, kein Drohen mit der „Ratte" oder dem „Kätzchen", die kommen sollen, will helfen, ihn auch nur eine Secunde lang zu beruhigen. Ein halbes Dutzend Platten wird nach und nach verdorben, bis es Joli in seinem klugen Köpfchen endlich für gut findet, ein wenig einschlafen zu wollen. Da endlich gelingt's, und die Dame empfiehlt sich, mit tausend Entschuldigungen wegen der vielen Bemühungen, welche sie verursacht hat. Kaum ist sie fort, da kommen ein paar muntere Bengel, die sich eben in der Schule gehörig gelangweilt haben und nun, während das Bild in der Camera eingestellt wird, einander immer zum Lachen machen und vor Uebermuth allerlei groteske Stellungen einnehmen. Der Photograph thut, als bemerke er ihren „Ulk" nicht, weiß aber doch den richtigen Moment wahrzunehmen. Nach ein paar Minuten ist er mit ihnen fertig. Als nächste Besucherin tritt eine junge Mama mit ihrem Kindlein herein, mit der Frage: Glauben Sie wohl, daß es möglich ist, ein recht ähnliches Bild von diesem Kinde aufzunehmen? Es hat eben erst Laufen gelernt und ich wünschte es stehend aufgenommen zu haben.

„Aber wenn die Kleine erst Gehen gelernt hat", bemerkte der Künstler, „so glaube ich nicht, daß sie fest genug wird stehen können." „O ja, sie wird es", erwiederte die Mama. „Bitte, versuchen sie es, ich möchte es gar zu gern stehend haben." Der Künstler kann diesen rührenden Bitten nicht widerstehen, gegen seine bessere Ueberzeugung versucht er es. Natürlich mißlingt der Versuch, denn der liebe kleine Engel ist noch gar zu wackelig auf seinen Beinchen und knickt immer zu recht unpassender Zeit zusammen. Endlich muß sich die Mama doch fügen und das thun, was der Künstler gleich anfangs wollte, nämlich die Kleine auf den Schooß zu nehmen.

Dann kommt ein alter, tauber Herr, der es nicht hört, wenn er ruhig sitzen soll, dann eine geschwätzige junge Dame, dann ein drolliger Bursch, der mit seiner Braut aufgenommen sein will, und der Photograph hat mit allen diesen noch besondere Exercitien durchzumachen.

Nun ist es 4 Uhr nachmittags geworden. Der Künstler hat seit dem Morgen mit seinem Hin- und Herlaufen zwischen Salon und Dunkelkammer, mit dem Arrangiren und Reguliren richtig seine 10 Meilen zurückgelegt und das vielleicht bei einer Temperatur von 20 bis 25 Grad R., ohne auch nur einmal eine Erfrischung zu sich zu nehmen und sich einen Augenblick niedersetzen zu können. Und dabei verlangt man, daß er höflich und einnehmend ist und nie seine gute Laune verliert und allermindestens muß er sich bemühen, die Sitzenden durch freundliche und angenehme Unterhaltung zu fesseln, damit sie auch einen „natürlichen Gesichtsausdruck" annehmen.

Die Eisenkitte.

(Fortschritt.)

Eisenkitte anzufertigen, giebt Dr. Mothe's Baulexicon folgende Anweisungen:

I. **Kitt zur Befestigung von Eisen an Eisen** wird bereitet 1) aus gebranntem Gyps und Eisenfeilspänen, auch aus zwei Theilen feinem Braunsteinpulver mit Leinöl und einem Theil feinen Staubkalkes. — 2) Man knetet Thon oder Gyps mit Eisenschwamm zusammen. Unter dem oxydirenden Einfluß der Luft verwandelt sich das Eisen in Oxyd; letzteres nimmt einen unverhältnißmäßig größeren Raum ein, als früher das Metall, was die Erhärtung der Masse zur Folge hat. Ein Zusatz von Wasser, Urin, Ammoniak oder Essig beschleunigt das Erhärten dieses Kitts sehr. — 3) Zwei Theile salzsaures Ammonium, 80 Theile Eisenbohrspähne, 1 Theil Schwefel werden mit Wasser zum steifen Brei gemacht; dieser wird mit dem Meisel durch Hammerschläge in die Fugen getrieben. — 4) 8 Theile Eisenfeilspäne, 1 Theil Schwefel, 2 Theile Salmiak gut gemengt und mit Essig zu einem Brei angemacht. — 5) 16 Loth altes Leinöl läßt man so lange [illegible]en, bis sich 8 Loth Colophonium darin aufgelöst habe[illegible] dazu setzt man 5 bis 6 Pfund eines Gemenges aus 24 Theilen hydraulischen Kalkes, 8 Theilen Bleiweiß, 2 Theilen Silberglätte und 1 Theil Colophonium ist wasserdicht. — 6) 1 Theil feines Ziegelmehl in 2 Theile zerlassenes schwarzes Pech eingerührt, die Mengung wird warm auf die ebenfalls gewärmten Theile gebracht. Dieser Kitt wird durch Zusetzung von Schwefel härter.

II. **Kitt gegen Nässe und Wärme**, nicht gegen directe Einwirkung des Feuers, für Dampfleitungsröhren rc. — 1) 1 Theil Bleiweiß, 1 Theil Braunstein, 1 Theil weißer Pfeifenthon, fein gerieben, innig gemengt und mit Leinölfirniß geknetet. — 2) 1 Theil Mennige, 2½ Theile Bleiweiß, 2 Theile getrockneter Pfeifenthon, ebenso behandelt. — 3) 2 Theile Bleiglätte, 1 Theil geschlämmter Flußsand, 1 Theil gebrannter Kalk, ebenso behandelt.

III. **Kitt gegen Glühhitze**: 1) 4 Theile Eisenspäne, 2 Theile Thon, 1 Theil pulverisirte Topfscherben gemengt und mit gesättigtem Salzwasser geknetet. — 2) 2 Theile Salmiak und 1 Theil Schwefelblumen gut gemengt und mit 60 Theilen feiner Eisenspäne und Wasser, welches mit Essig oder Schwefelsäure schwach gesäuert ist, angemacht. — 3) Feingesiebte Holzasche, Lehmpulver und Salzwasser zu gleichen Theilen zu einem Brei gemacht. — 4) Lehm, Sand, grobe Eisenfeile, Salz und Kuhhorn mit Blut zu einem Brei geknetet.

Stand der Rigaer Börsen-Bank

am 30. Sept. 1865.

Activa.

Darlehen gegen Werthpapiere und Waaren	2,232,320	Rbl.	S.	—	K.
Wechsel-Portfeuille	305,316	„	„	5	„
Diverse Debitores	95,336	„	„	3	„
Inventarium	5,400	„	„	—	„
Werthpapiere	796,147	„	„	53	„
Zinsen auf Einlagen	27,515	„	„	64	„
Unkosten für Gagen, Miethe, Porto rc.	7,513	„	„	62	„
Cassa-Bestand:	547,384	„	„	63	„
	4,016,933	Rbl.	S.	50	K.

Passiva.

Grund-Capital	100,000	Rbl.	S.	—	Kop.
Reserve-Capital	1,847	„	„	86	„
Einlagen	2,457,285	„	„	10	„
Diverse Creditores	688,931	„	„	98	„
Zinsen auf Werthpapiere	7,433	„	„	52	„
Zinsen und Gebühren	101,188	„	„	97	„
Giro-Conti	560,246	„	„	7	„
Rigasches Reichsbank Comptoir	100,000	„	„	—	„
	4,016,933	Rbl.	S	50	Kop.

Der Zinsfuß für Einlagen bleibt bis auf Weiteres:

für den Bankschein Lit. A. $3^{6}/_{10}$ pCt. pro anno,
d. i. 3 Kop. täglich für den Schein von 300 Rbl.;
für den Bankschein Lit. B. $4^{32}/_{100}$ pCt. pro anno,
d. i. $1^{2}/_{10}$ Kop. täglich für jede 100 Rbl.;
für den Bankschein Lit. C. $4^{68}/_{100}$ pCt. pro anno,
d. i. $6^{5}/_{10}$ Kop. täglich für den Schein von 500 Rbl.
für den Bankschein Lit. D. $5^{1}/_{100}$ pCt. pro anno,
d. i. $1^{1}/_{10}$ Kop. täglich für jede 100 Rbl.;
für den Bankschein Lit. F. mit Coupons und jederzeit freistehender 6-monatlicher Kündigung 5 pCt. pro anno,

für Darlehen gegen Waaren und Hypotheken 7 pCt. pro anno.
„ „ gegen Werthpapiere 6½ pCt. pro anno,
„ „ auf gegenseitigen Ruf 6 pCt. pro anno.
„ Wechsel . . . . . 6—6½ „ „ „

Ferner zeigt die Börsen-Bank an, daß sämmtliche Coupons der Russischen Staats-Anleihen, sowie die der Livländischen, Estländischen und Kurländischen Pfandbriefe, der Communal-Anleihen und der von der Regierung garantirten Actien vor dem Verfalle von ihr discontirt werden. Gleichzeitig übernimmt die Bank auch die Einkassirung sämmtlicher Coupons- und Dividenden-Zahlungen und berechnet hierbei:

für die in Riga zahlbaren ¼ % und
„ „ auswärts „ ½ % Provision.

Endlich bringt die Börsen-Bank wiederholt zur Kentniß des Publikums, daß sie zufolge Uebereinkommen mit der St. Petersburger Privat-Handels-Bank Anweisungen auf St. Petersburg zu nachfolgenden Sätzen ausgiebt:

von Rbl.	100	bis R.	5,000	a	⅛ %
„ „	5,001	„ „	15,000	„	1 ‰
„ „	15,000	„ „	30,000	„	15 R. f. jeden Betrag
über „	30,000			„	½ ‰

Das Directorium.

Angekommene Fremde.
Den 4. October 1865.

Stadt London. Hr. Baron v. d. Repp, Hr. Kaufmann Günther von Mitau; Hr. Assessor v. Krausch aus Livland; Hr. Kaufmann Jordan von Wien.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Oelsen nebst Gemahlin von Mitau; Hr. v. Mensenkampf, Hr. Oeconom Dawidowitsch, Fräul. M. und B. Michaelson aus Livland; Hr. Baron Hahn aus Kurland; Hr. Ingenieur Neuenkirchen von St. Petersburg.

Hotel du Nord. Hr. Bevollmächtigter v. Gladick von Schloiberg; Hr. Gutsbesitzer v. Fuck aus Kurland; Hr. Kaufmann Zuhr aus Finnland; Hr. Kaufmann Bohm von Cöln.

Hotel Bellevue. Hr. Lieut. Chitrow, Hr. Kaufmann Roland von St. Petersburg.

Wolters Hotel. Hr. Förster Klein von Plöhnen; Hr. Capit Eiwers aus dem Auslande.

Hotel garni. Hr. Baron v. Fircks nebst Familie aus Kurland; Hr. Kaufmann Reese von Walk; Hr. Student Klein aus dem Auslande; Hr. Beamter Grebe von Dünaburg; Hr. Revisor Grebe, Hr. Agronom Owander aus Livland; HH. Kaufleute Napiowsky und Pauli von Mitau.

Bekanntmachungen.

Die im Jahre 1862 zunächst nur für männliche Kranke gegründete

Privat-Irrenanstalt Rothenberg bei Riga

ist nunmehr, nachdem ein Neubau die Aufnahme auch von weiblichen Kranken ermöglicht hat, der Art erweitert worden, daß sie eine Frauen-Abtheilung für 40 und eine Männer-Station für 30 Kranke, im Ganzen demnach 70 Krankenplätze umfaßt.

Zugleich gestattete die Vergrößerung der Räumlichkeiten die Einrichtung von drei getrennten Verpflegungsklassen. Dadurch ist die Anstalt auch weniger bemittelten Kranken zugänglich geworden, während völlig mittellosen Leidenden der Rigaschen Gemeinde durch die Fürsorge der Communal-Obrigkeit eine Zufluchtsstätte in ihr eröffnet wurde. Es ist nämlich die gedachte Erweiterung des Asyles Rothenberg vorzugsweise realisirt worden vermöge eines von den Ständen der Stadt Riga aus dem Armen-Fonds unter dem humanen Zwecke entsprechenden Bedingungen bewilligten Darlehens, mit welchem die Fundation von sechs durch ein löbliches Armen-Directorium zu vergebenden Freiplätzen zusammenhängt.

Die Aufgabe der Anstalt ist die ärztliche Behandlung heilbarer und die Verpflegung unheilbarer Geisteskranker, und sind nur die mit Epilepsie combinirten Krankheitsformen ausgeschlossen.

Die Aufnahme geschieht unter nachfolgenden Bedingungen:

I. Es ist eine möglichst genaue Krankheitsgeschichte von dem bisherigen Arzte des Kranken mit den für die Beurtheilung des Leidens wichtigen Angaben über Entstehung und Verlauf desselben einzuliefern. Auch ist es sehr wünschenswerth, daß die Person, welche den Kranken der Anstalt zuführt, vollständig mit den bisherigen Familien- und Lebensverhältnissen desselben bekannt sei.

II. Der Kranke muß mit einer Legitimation von der entsprechenden Ortsbehörde versehen sein.

III. Es bestehen in der Anstalt drei Verpflegungsklassen resp. zu 65, zu 40 und zu 25 Rbl. S. monatlich. Für diese Pension wird Alles gewährt, was der Kranke zu seiner Pflege und Behandlung bedarf: Logis, Bett, Beköstigung, Wartung, Bedienung, Bewaschung, ärztliche Hilfeleistung, Bäder, Medicamente u. s. w. Der Unterschied der drei Klassen betrifft das Logis, die Kost und die Bedienung der Kranken.

IV. Die Pensions-Zahlungen werden — von dem Tage der Aufnahme an gerechnet — vierteljährlich pränumerando geleistet. Rückzahlungen finden, im Falle des Austritts, nur für den vollen Monat statt.

V. Die Kranken haben nur die ausreichende Kleidung und Leibwäsche mitzubringen, nebst drei Bettbezügen und sechs Handtüchern. Die Wäsche muß gezeichnet sein, und ist ein doppeltes Verzeichniß derselben, sowie aller mitgebrachten Gegenstände bei der Aufnahme zu übergeben.

Nähere Auskunft ertheilen die an der Anstalt fungirenden und in derselben wohnhaften unterzeichneten Aerzte. Briefe beliebe man abzugeben in der Cigarren-Handlung des Herrn C. F. Hartmann, Scheunenstraße Nr. 13.

Heilanstalt Rothenberg (St. Petersburger Vorstadt, neben dem Kriegs-Hospital),
den 27. September 1865. 2

Dr. G. Brutzer. **Dr. G. Poelchau.**

Bei der Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung sind außer den in der Gouv.-Zeitung sub Nrs. 102 und 103, — Nr. 107 und 108, — Nr. 110 u. 111 publicirten Vorräthen noch folgende unten näher bezeichnete **Blanquete** für den beigesetzten Preis zu Kauf zu haben:

1. **Geldempfangs-Benachrichtigungen** der Magisträte (à 1¾ Kop. pr. Exemplar).
2. **Fleisch-Taxen** und **Brod-Taxen** (1½ Kop. pr. Exemplar).
3. **Aufnahme-Scheine** (1 Kop.).
4. **Entlassungs-Scheine** (1 Kop.).
5. **Reversale** über die Nichtzugehörigkeit zu schäd...chen Secten (1½ Kop.)
6. **Quittungen** über das Wohlverhalten des Militairs (¾ Kop.).
7. **Billete** über restirende Abgaben (¾ Kop.).
8. **Gerichtsspiegel-Ukase** in deutscher, lettischer und ehstnischer Sprache (15 Kop.).
9. **Dienstlisten** für Oberoffiziere des Militai...-Ressorts, in russ. Sprache (7½ Kop.).
10. Listen zur Vorstellung zum Ehrenzeichen (7½ Kop.).
11. **Monatliche Verschläge** über erkauftes Stempelpapier, Päße und Podoroshnen-Blanquets (10 Kop.).
12. **Blanquete** zum Seelen-Okladbuch in großem Format (6 Kop.).
13. **Preis-Verschlag** an die Bau-Abtheilung der Gouvernements-Regierung (25 Kop.).
14. **Statistische Jahres-Tabellen**, Nr. I, II, VI, VII, X, XI und XII. (à 4 Kop. pr. Bogen.)
15. **Forderungs-Verschläge** und
16. **Verzeichnisse** in ½ Bogen in Betreff der Cassen-Einheit (à 1½ Kop. pr. Exemplar).
17. a) **Bescheinigungen** d. **Gemeindegerichte** bei Bauer-Umschreibungen;
    b) **Reise-Billete**;
    c) **Quittungen** über beim Livl. Cameralhofe eingelieferte Entlassungs- und Aufnahme-Scheine der Guts-Gemeinden (à 1 Kop.).

Von der Censur erlaubt. Riga, den 4 October 1865.

Redacteur A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 113. Montag, 4. October | Понедѣльникъ, 4. Октября. 1865.

Officieller Theil. | ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. | Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 14. September c., Nr. 1280, ist der Rigasche Kreisgerichts-Assessor Graf A. Mellin seiner Bitte gemäß des Dienstes entlassen und an dessen Stelle Baron Balthasar v. Campenhausen als Assessor des Rigaschen Kreisgerichts bestätigt worden.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 24. September c., Nr. 1281, ist der seitherige Wolmarsche Rathsherr Johann Friedrich Silsky seiner desfallsigen Bitte gemäß des Dienstes entlassen und an dessen Stelle der Kaufmann Eduard Wittmann als Wolmarscher Rathsherr bestätigt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Kreisdeputirte **Eduard von Wulf** auf die im Dorpatschen Kreise und Haljelschen Kirchspiele belegenen Güter **Caimola** und **Pidrikull** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 16. September 1865.

Nr. 2956. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr **Adolph Baron Pilar v. Pilchau** auf das im Pernauschen Kreise und Audernschen Kirchspiele belegene **Gut Audern** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 21. September 1865.

Nr. 2990. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Gebrüder **Alexander und Julius von Transehe**, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die aus dem Nachlaß des Vaters der beiden Supplicanten, weiland Herrn Hofgerichts-Vice-Präsidenten und Ritters Otto Alexander von Transehe herstammenden, im Rigaschen und resp. Wendenschen Kreise belegenen Güter **Annenhof und Martzen** sammt Appertinentien und Inventarien, — welche Nachlaßgüter zufolge eines zwischen den Kindern und Intestat-Erben des weiland Herrn Hofgerichts-Vice-Präsidenten und Ritters Otto Alexander von Transehe am 10. Mai 1848 abgeschlossenen landwaisengerichtlich ratihabirten und am 9. April 1853 corroborirten Erbtheilungs-Transacts und zwar das im Rigaschen Kreise und Nitauschen Kirchspiele belegene Gut Annenhof sammt Appertinentien und Inventarium dem gegenwärtig supplicirenden dimittirten Lieutenant und Ritter Alexander von Transehe für die transactliche Summe von 50000 Rubeln Silb. und das im Wendenschen Kreise und Behrsohnschen Kirchspiele belegene Gut Martzen sammt Appertinentien und Inventarium dem gegenwärtig supplicirenden Lieutenant Julis von Transehe für die transactliche Summe von 95,000 Rbl. S. zum Eigenthum zugefallen resp. zugeschrieben worden sind, — sowie an das zu den genannten beiden Gütern gehörige, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindliche und zum Hofeslande

nicht einziehbare Gehorchs- oder Bauerland nebst jeglichem Zubehör, — als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nichtprivilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung des Gutes Annenhof auf den supplicirenden Alexander von Transehe und des Gutes Martzen auf den supplicirenden Julius von Transehe, oder wider die gebetene Ausscheidung des zu den genannten beiden Gütern gehörigen, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen und zum Hofeslande nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem bisherigen mit diesen Gütern gemeinsamen Hypothekenverbande und die Befreiung desselben von der Mitverhaftung für alle auf genannten beiden Gütern etwa ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen jeder Art formiren zu können vermeinen, — mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller auf den genannten beiden Gütern und deren Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf den Gütern Annenhof und Martzen ingrossirt befindlichen Pfandbriefsforderungen der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und der sonstigen ingrossirten Forderungen, desgleichen mit Ausnahme der hinsichtlich des Gutes Annenhof transactlich übernommenen Erbquote des Fräuleins Elisabeth von Transehe, groß 4612 Rbl. 50 Kop. S. und des für selbige bestimmten Aussteuer-Capitals von 1260 Rbl. S., sowie der Erbquote des Victor von Transehe, groß 5871 Rbl. 70 Kop. S., ferner mit Ausnahme der hinsichtlich des Gutes Martzen transactlich übernommenen Erbquote des Victor von Transehe, groß 3353 Rbl. 50 Kop. S. und des Fräuleins Ottilie von Transehe, groß 4612 Rbl. 50 Kop. S., — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 28. October 1866, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothecar weiter zu hören, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Annenhof sammt Appertinentien und Inventarium dem dimitt. Lieutenant und Ritter Alexander von Transehe, das Gut Martzen sammt Appertinentien und Inventarium dagegen dem Lieutenant Julius von Transehe und zwar beide Güter frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, zum erblichen Eigenthum adjudicirt, sowie das zu den genannten beiden Gütern gehörige, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindliche und zum Hofesland nicht einziehbare Gehorchs- oder Bauerland nebst allem Zubehör sowol in seiner Gesammtheit, als auch in allen seinen einzelnen Theilen, sobald die auf den Gütern Annenhof und Martzen ingrossirt befindlichen resp. transactlich übernommenen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der Inhaber dieser ingrossirten resp. transactlich übernommenen Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesen Gütern oder deren Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und unter Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf den Gütern Annenhof und Martzen ingrossirt befindlichen Pfandbriefsforderungen der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem erwähnten Gehorchs- oder Bauerlande vereint gewesenen Gütern Annenhof und Martzen lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den Gütern Annenhof und Martzen gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt sodann hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs die in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebenen, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar d. J. ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März c. Nr. 13131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderten Atteſtate von diesem Hofgerichte ertheilt werden sollen.

Zugleich fordert das Livländische Hofgericht der Bitte der Gebrüder Alexander und Julius von Transehe gemäß, kraft dieses öffentlichen Proclams auch alle Diejenigen, welche hinsichtlich der nachstehenden, die Güter Annenhof und Martzen

annoch belastenden, jedoch angezeigtermaßen sachlich nicht mehr giltigen oder längst erledigten Schuldposten und Forderungen, nämlich:

1) hinsichtlich der in Gemäßheit der Beilage A des am 16. December 1829 Nr. 98 corroborirten Transacts der Wittwe und Kinder des väterlichen Großvaters der Supplicanten weiland Kreismarschalls von Transehe, der Wittwe Frau Kreismarschallin Charlotte Helene Elisabeth von Transehe geb. von Transehe, von dem weiland Hofgerichts- und Collegien-Assessor, Ritter Otto Alexander von Transehe, als dem transactlichen Erwerber der Güter Annenhof und Martzen zu zahlen gewesenen 3827 Rbl. 23⁵/₇ Kop. S.;

2) hinsichtlich der in dem über den Nachlaß des Vaters der gegenwärtigen Supplicanten, weiland Herrn stellvertretenden Hofgerichts-Vice-Präsidenten, Kreisdeputirten, Hofraths und Ritters Otto Alexander von Transehe und zur Convocation seiner Gläubiger ergangenen hofgerichtlichen Proclam vom 14. Juni 1838 von der Anmeldung ausgenommenen und in dem bezüglichen Abscheide des Livländischen Hofgerichts vom 14. März 1841 sub Nr. 708 vorbehaltenen Forderungen der Geschwister Herrn defuncti;

3) hinsichtlich der im Laufe dieses ebenerwähnten Proclams angemeldeten und in dem Abscheide vom 14. März 1841 sub Nr. 708 vorbehaltenen nicht ingrossirten Ansprüche und Forderungen, als:

a) des Rigaschen Kaufmanns Eduard Frantzen Bewahrung wegen angeblich ihm zuständigen Regresses an den Nachlaß, wofern seine im Concurse des weiland Majoren Friedrich Joachim von Oettingen locirte Jackesche Forderung, wegen etwaigen Ausfalls in der Berichtigung des Wagenküllschen Meistbotschillings nicht zur vollen Perception gelangen würde,

b) des Herrn Oberfiscals, Hofraths und Ritters von Cube Rechtsbewahrung für den Fall, daß etwa in Folge des auf sein Vermögen gelegten Verbots irgend welche Ansprüche an ihn gemacht werden würden,

c) des Kirchspielsrichters Georg von Kahlen Namens seiner Kinder Heinrich und Esther angegebenen, seiner abgeschiedenen Ehefrau Natalie geb von Transehe aus einem schiedsrichterlichen laudo vom 31. December 1826 an Herrn defunctum zuständig gewesenen Forderung von 1377 Rbl. S.,

d) der von dem Herrn Kreisrichter Eugen von Transehe Namens seiner Ehefrau Katharina und deren Schwester Helene von Nolcken geb. von Stackelberg angegebenen, aus der für sie von Herrn defuncto geführten Vermögensverwaltung herrührenden Forderungen,

4) hinsichtlich der in dem von den Kindern und Erben weiland Herrn Hofgerichts-Vice-Präsidenten und Ritters Otto Alexander von Transehe, Vaters der gegenwärtigen beiden Supplicanten, am 10. Mai 1848 abgeschlossenen und am 9. April 1853 Nr. 19 corroborirten Transact § 5 von dem Alexander von Transehe behufs Liquidation des Antrittspreises des von ihm transactlich acquirirten Gutes Annenhof als eigene Schuld übernommenen Rente der Annenhofschen Pfandbriefsschuld für den Apriltermin 1848 im Betrage von 487 Rbl. S.;

5) hinsichtlich des aus dem zwischen der Dorothea Elisabeth von Frommhold geb. Balemann, dem Lieutenant Wilhelm von Frommhold und dem Johann von Frommhold als Pfandgebern und dem Rigaschen Bürger und Aeltesten großer Gilde Jacob Johann Berkholtz als Pfandnehmern über die Güter Martzen und Alt-Caltzenau am 29. Januar 1801 abgeschlossenen, durch Cession des letzteren, des Pfandnehmers vom 30. Mai 1808 an den Grafen Georg von Mengden und den Kreismarschall Alexander von Transehe übergegangenen, am 24. Juni 1808 sub Nr. 88 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracte und insbesondere aus ebenerwähnten Cessionsacte originirenden Pfand- und eventuellen Kaufschillingsrestes von 110,000 Rthlr. Alb.;

6) hinsichtlich der in dem von den Kindern und Erben weiland Herrn Hofgerichts-Vice-Präsidenten und Ritters Otto Alexander von Transehe, Vaters der gegenwärtigen Supplicanten, am 10. Mai 1848 abgeschlossenen und am 19. April 1853 Nr. 19 corroborirten Transact § 5 von dem Julius von Transehe behufs Liquidation des Antrittspreises des von ihm transactlich acquirirten Gutes Martzen als eigene Schuld übernommenen Rente der Martzenschen Pfandbriefsschuld für den Apriltermin 1848 im Betrage von 1840 R. S.;

7) hinsichtlich der ebendaselbst von dem Julius von Transehe übernommenen, dem Arrendator Schulepansky bei der Abgabe des Gutes Martzen zurückzuzahlenden Arrendecaution von 1500 R. S.;

8) hinsichtlich der ebendaselbst von dem Julius von Transehe übernommenen Rente der 6000 Rbl. S. Capital betragenden Obligationsforderung der Generalin Puchinsky geb. von Wulff, für die Zeit vom December 1847 bis zum 1. Mai 1848 betragend 139 Rbl. S.;

9) hinsichtlich der ebendaselbst von dem Julius von Transehe übernommenen Obligationsforderung der Frau Directorin Catharina von Transehe geb. Baronesse von Stackelberg groß 1838 Rbl. S.,

10) hinsichtlich der ebendaselbst von dem Julius von Transehe übernommenen Obligationsfor-

derung der Frau Baronin Helene von Nolcken geb. von Stackelberg, groß 1732 Rbl. S.;

11) hinsichtlich der ebendaselbst von dem Julius von Transehe übernommenen Obligationsforderung der Frau Generalin Puchinsky geb. von Wulff, groß 6000 Rbl. S., welche Forderung zwar noch nicht getilgt, jedoch mit der am 7. December 1837 für den Landrath Adolph von Wulf, Excellenz, auf Martzen ingrossirten Forderung von 6000 Rbl. S. identisch ist; — aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder wider die gebetene Mortification und resp. Ungiltigkeitserklärung der oben sub 1, 2, 3 a—d, 4—10 specificirten Schuldposten und Forderungen und der über dieselben etwa vorhandenen Documente, insonderheit auch der Beilage A und B des am 16. December 1829 sub Nr. 98 corroborirten von Transeheschen Erbtheilungs-Transacts und des ad 5 näher bezeichneten, am 24. Juni 1808 sub Nr. 88 corroborirten Pfand- und Pfandcessionscontracts, sowie wider die gleichfalls nachgesuchte Feststellung der Identität der oben sub 11 bezeichneten, vom Supplicanten Julius von Transehe bei Acquisition des Gutes Martzen transactlich übernommenen Forderung der Generalin Puchinsky geb. von Wulff, groß 6000 Rbl. S., mit der am 7. December 1837 für den Herrn Landrath Adolph von Wulff auf das Gut Martzen ingrossirten Forderung von 6000 Rbl. S. Einwendungen formiren zu können vermeinen, hiermit auf, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 14. März 1866 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen oder Einwendungen allhier bei diesem Hofgerichte gehörig zu melden und dieselben rechtlich zu begründen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf solcher hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die oben sub 1, 2, 3 a—3 d, 4—10 specificirten Schuldposten und Forderungen und die über dieselben etwa vorhandenen Documente, insonderheit auch die Beilagen A und B des am 16. December 1829 sub Nr. 98 corroborirten von Transeheschen Erbtheilungs-Transacts und der oben ad 5 näher bezeichnete, am 24. Juni 1808 corroborirte Pfandcessionscontract für mortificirt und in keiner Hinsicht giltig erkannt und wo nöthig in den hiesigen Krepostbüchern in bestehender Ordnung delirt werden sollen, auch die oben ad 11 erwähnte transactlich übernommene Forderung der Generalin Puchinsky geb. von Wulff groß 6000 Rbl. S. als mit der am 7. December 1837 für den Herrn Landrath Adolph von Wulff auf das Gut Martzen ingrossirten Forderung von gleichem Betrage identisch anerkannt und solche Identität wo gehörig vermerkt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 13. September 1865.

Nr. 3533. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Robert von Anrep auf Lauenhof und des dimitt. Stabs-Capitains Reinhold Graf Anrep Elmpt auf Kerstenshof, als Bevollmächtigte des Helmetschen Kirchspiels, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, namentlich auch sämmtliche privilegirte oder nichtprivilegirte, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießende **Gläubiger des Gutes Owerlack** und der Appertinentien desselben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde gegen den, zufolge des am 23. Juni d. J. zwischen dem Dr. jur. Georg Philipp von Stryk, als Besitzer des Gutes Owerlack und Verkäufer, und dem Helmetschen Kirchspiele, durch die dazu bevollmächtigten Herren Robert von Anrep auf Lauenhof und dimitt. Stabs-Capitain Reinhold Graf Anrep-Elmpt auf Kerstenshof, als Käufer, abgeschlossenen und am 24. August d. J. corroborirten Verkauf- und Kaufcontracts von dem Helmetschen Kirchspiele für die Summe von 300 Rbl. S. bewerkstelligten Kauf der auf Hofesland des Gutes Owerlack unter dem Namen „Carlsberg" als Docterat fundirten fünf Lofstellen vier Kappen Ländereien in dem Hakenanschlage von 63 Groschen Landeswerth nebst den darauf befindlichen Bäumen und sonstigen Gewächsen und gegen die Ausscheidung dieser Ländereien nebst Bäumen und sonstigen Gewächsen aus dem Hypothekenverbande des Gutes Owerlack nebst Appertinentien Einwendungen oder Ansprüche und Forderungen an die besagten Ländereien und die darauf befindlichen Bäume und sonstigen Gewächse formiren zu können vermeinen, — mit Ausnahme jedoch des Livländischen Creditvereins, rücksichtlich dessen annoch abzulösender Owerlackschen Pfandbriefsforderung, der anderen Ingrossarien des Gutes Owerlack, rücksichtlich deren auf diesem Gute ruhender Forderungen, des Verkäufers Dr. jur. Georg Philipp von Stryk, rücksichtlich dessen auf dem Kaufobjecte ruhender Kaufschillingsrest-Forderung und der Vertreter öffentlicher Lasten, rücksichtlich der auf dem Kaufobjecte als auf einem Hofesland-Grundstücke lastenden gesetzlichen öffentlichen Leistungen, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der

peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 1. November 1866 mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei diesem Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter zu hören, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der von dem Helmetschen Kirchspiele mit dem Erbbesitzer des Gutes Owerlack Dr. jur. Georg Philipp von Stryk über die oberwähnten Ländereien nebst Bäumen und sonstigen Gewächsen geschlossene Kaufcontract in allen Stücken für rechtskräftig erkannt nnd demzufolge die auf Hofesland des Gutes Owerlack unter dem Namen „Carlsberg" als Doctorat fundirten, eine Fächen-Ausdehnung von 5 Lofstellen 4 Kappen umfassenden Ländereien in dem Hakenanschlage von 63 Groschen Landeswerth nebst allen darauf befindlichen Bäumen und sonstigen Gewächsen nicht nur dem Helmetschen Kirchspiele zum Eigenthum adjudicirt, sondern auch, sobald die bezügliche Genehmigung derjenigen, außer dem Livländischen Creditvereine vorhandenen anderen Ingrossarien des Gutes Owerlack nachgewiesen sein wird, deren Forderungen nicht mittlerweile exgrossirt oder delirt sind, mit alsdann rücksichtlich aller solcher anderen Ingrossarien zu decretirender Wiederaufhebung des bei Gelegenheit der oberwähnten Corroboration vom 24. August c. Nr. 77 ausgesprochenen Vorbehalts unter alleinigem Vorbehalt der in dem gedachten, am 24. August d. J. sub Nr. 77 corroborirten Kaufcontracte von dem Helmetschen Kirchspiele ausdrücklich übernommenen Schulden, Verhaftungen und Lasten und falls bis dahin eine entsprechende Ablösung der Owerlackschen Pfandbriefschuld etwa noch nicht stattgefunden haben sollte, unter Vorbehalt der Verhaftung auch für diese Schuld, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei erklärt, auch namentlich von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem Gute Owerlack und dessen Appertinentien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten völlig freigesprochen und aus dem Hypothekenverbande dieses Guts nebst Appertinentien für immer ausgeschieden werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3696. 1

Riga-Schloß, den 17. September 1865.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin werden auf geschehenes Ansuchen alle Diejenigen, welche **an nachstehende Grundstücke**

1) an das in dieser Stadt sub Nr. 129 belegene, bis hierzu der hiesigen Einwohnerin Maie, verehelichten Jäger, verwittweten Kohwer eigenthümlich zugehört habende, von ihr mittelst am 30. Januar d. J. abgeschlossenen und am 22. Februar c. corroborirten Verkauf- und resp. Kaufcontract für die Summe von dreihundertfunfzig Rbl. S. an deren Ehemann, dem hiesigen Einwohner Jaak Jäger verkaufte hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis und

2) an das in dieser Stadt sub Nr. 193 belegene ehemals dem zur Landgemeinde des Gutes Heimthal angeschriebenen Johann Sengelmann eigenthümlich zugehört habende, von demselben mittelst am 3. Juli 1847 abgeschlossenen und am 29. März c. corroborirten Verkauf- und resp. Kaufcontracts für die Summe von zweihundert funfzig Rbl. S. an den hiesigen Tonnböttchermeister Valentin Jansen verkaufte, von dem letzteren mittelst am 29. März c. abgeschlossenen und am 12. April c. corroborirten Contracts für die Summe von fünfhundertfünfundsiebzig Rbl. an den zur Landgemeinde des publ. Gutes Wastemois angeschriebenen Endrik Kokk verkaufte hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien — aus irgend einem rechtlichen Grunde **Ansprüche und Anforderungen** zu machen, oder wider deren Veräußerung und Eigenthumsübertragung Einreden formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst aufgefordert, sich nach Lib. III, Tit. II § 6 Stat. Rigens. innerhalb Jahr und Tag a dato d. h. bis zum 11. October 1866 sub poena praeclusi bei diesem Rathe zu melden, solche Ansprüche, Anforderungen oder Einreden gehörig zu documentiren und ausführig zu machen bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört und die genannten Grundstücke den obangeführten Acquirenten, das ist d, dem hiesigen Einwohner Jaak Jäger und dem zur Landgemeinde des publ Gutes Wastemois angeschriebenen Endrik Kokk zum erb- und eigenthümlichen Besitze adjudicirt und eingewiesen werden sollen.

Fellin Rathhaus, am 21. August 1865.

Nr. 804. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. fügt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach der Herr Ordnungsrichter Dr. juris Georg Philipp von Stryk, Erbbesitzer des im Pernau-Fellinschen Kreise und Fellinschen Kirchspiele bele-

genen Gutes Alt-Woidoma, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß nachstehende zum Gehorchslande des Gutes Alt Woidoma gehörigen Gesinde, als:

1) Tattra Nr. 16, groß 15 Thl. 11 Gr., auf den Alt-Woidomaschen Bauern Märt Raudsepp für den Kaufpreis von 2625 Rbl. S.,

2) Pedi Jahn Nr. 59, groß 23 Thl. 83 Gr. auf den Alt-Woidomaschen Bauern Johann Utt, für den Kaufpreis von 4784 Rbl. S.,

3) Waigo Nr. 32, groß 29 Thl. 41 Gr., auf den Alt-Woidomaschen Bauern Hans Kerig für den Kaufpreis von 6235 Rbl. S.,

4) Saarema Jann Nr. 11, groß 19 Thl. 28 Gr., auf den Alt-Woidomaschen Bauern Jahn Eigo für den Kaufpreis von 3850 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Verkaufs- und resp. Kaufcontracte, nachdem die Oberdirection der adligen Güter Credit-Societät in die Corroboration erwähnter Contracte unter dem Vorbehalte eingewilligt hat, daß die Vorrechte der Credit-Societät an diese Grundstücke in keiner Weise alterirt werden, übertragen worden sind, daß selbige mit allen dazu gehörigen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als frei s von allen auf dem Gute Alt-Woidoma ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Grunde Rechtens Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls angenommen werden wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die angeführten Grundstücke sammt Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Gegeben zu Fellin im Kreisgericht, den 7. September 1865. Nr. 937. 1

* * *

Torge.

Diejenigen, welche den Erbau von Schiffsküchen an der Hinterseite der neuen Schenke am Dünaufer zwischen der Marstall- und Postausfahrt übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 5., 7. und 12. October d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen, Anschläge und Baupläne, sowie zur Bestellung des Salogs, bei dem Rigaschen Stadt Cassa Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 28. September 1865.

Nr. 1133. 3

Лица, желающія принять на себя постройку кухонъ для шкиперовъ на заднемъ фронтѣ шинка по набережной Двины между Конюшеннымъ и Почтовымъ въѣздами, приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммиссіи Городской Кассы 5., 7. и 12. ч. Октября с. г., съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій, смѣтъ и чертежей равно и представленія требуемыхъ залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 28. Сентября 1865 года.

Нум. 1133. 3

* *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію отъ 7. Іюля 1865 года, назначено въ продажу съ публичнаго торга въ Присутствіи сего Правленія на срокъ 22 Января 1866 года съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, недвижимое имѣніе, принадлежащее Поручику Валеріану Александрову Глаубичу, состоящее во 2. станѣ, Опочецкаго уѣзда и заключающееся въ сельцѣ Батовѣ, Елисаветинѣ тожъ, и деревняхъ: Лесньковѣ, Орлы,-Лазовки, Васюткинѣ, Ульянниковѣ, Масловѣ и Цыбатовѣ, въ коихъ земли разныхъ угодій, всего вообще 1717 дес. 2053 саж., въ томъ числѣ состоитъ: въ непосредственномъ распоряженіи владѣльца 1186 дес. 804 саж., и въ постоянномъ пользованіи крестьянъ по уставнымъ грамотамъ 531 дес. 1189 саж., изъ коихъ 236 дес. пахатной, 223 дес. подъ сѣнокосомъ, а остальныя 72 дес. 1189 саж. подъ выгономъ. Означенная земля состоитъ въ одной окружной межѣ и принадлежитъ одному владѣльцу описаннаго имѣнія, чрезполоснаго

владѣнія въ оныхъ нѣтъ. Въ означенномъ описанномъ имѣніи находятся строенія, а именно: а) господскій домъ деревянный, 14 саж. длины и ширины 8 саж., трехъ-этажный на каменномъ фундаментѣ; б) баня, длиною на 5 и столько же ширины саж., крыта тесомъ, не совсѣмъ ветха; в) три амбара, длиною 5, шириною 5 саж., крыта соломою, ветхія; г) два флигеля деревянные, крыты соломою, длиною 8, шириною 3 саж., ветхіе; д) гумно каменное, крытое соломою, длиною 25 саж., шириною 4 саж., съ двумя рьями, крыты соломою; е) двѣ деревянныя пуни, каждая 10 саж. длины и 3 саж. ширины, ветхія, крыты соломою; ж) каменные: мшаникъ и ледникъ, крыты соломою, длиною 5, шириною 4 саж.; з) два скотскіе двора, каменные, съ семью хлѣвами, длиною 15, ширин ю 10 саж., крыты соломою; и) двѣ деревянныя конюшни и сарай, длиною 11, шириною 3 саж., ветхіе, крыты соломою; і) каменная кузница, крытая тесомъ, длиною и шириною 3 саж. и к) фруктовый садъ, въ которомъ до 300 деревъ: яблонь, грушъ, морели, смороды, занимаетъ двѣ десят. Кромѣ того при сельцѣ Батовѣ, Елизаветинѣ тожъ, находится движимости: десять деревянныхъ кадокъ разной величины, также скота: три лошади, коровъ большихъ 50, въ томъ числѣ дойныхъ 13, индѣекъ 10 и куръ 25; хлѣба: 3 четверти въ снопахъ до 15 четвертей, гречи 2 четверти, сѣна до 1500 пуд., соломы до 30 саж. Означенное имѣніе находится въ разстояніи отъ шоссе въ 30 и г. Опочки въ 45 верст.; въ немъ находится безъименное озеро и производится незначительный ловъ рыбы. Сбытъ произведеній бываетъ на мѣстѣ и въ г. Опочку. Сельцо Батово, Елизаветино тожъ, чрезъ обработку полей, приноситъ въ годъ дохода 200 руб. и крестьяне по уставнымъ грамотамъ платятъ въ годъ оброку 834 руб. 69 коп., а всего имѣніе приноситъ въ годъ дохода 1034 руб. 69 коп. с., почему по десятилѣтней сложности имѣніе это оцѣнено въ 10,346 руб. 90 коп. и продается на удовлетвореніе долговъ его, Глаубича, а именно: 1) женѣ Поручика Натальи Львовой Лавровой, по условію неустойки 12,000 руб., а за уплатою 15 руб. 81¾ коп., остальныхъ 11,984 руб. 15¼ коп. съ процентами; 2) ей же Лавровой, по сохранной роспискѣ 1120 руб. съ процентами; 3) Маіору Фоку по заемному письму, выданному 22. Декабря 1850 года, 2000 руб., а за уплатою 478 руб., остальныхъ 1522 руб. и процентовъ по 1. Мая 1862 года 1434 руб. 96 к.; 4) малолѣтнимъ Сергѣевскимъ, по роспискѣ 50 руб. и процентовъ съ 27. Ноября 1851 года по 1. Мая 1862 года 31 руб. 25 коп.; 5) по рапорту Опочецкаго Полицейскаго Управленія, употребленныя изъ собственности Пристава 2. стана Опочецкаго уѣзда 2 руб. для описи и 8 руб. 80 коп. гербовыхъ пошлинъ за бумагу, употребленную въ разныхъ присутственныхъ мѣстахъ по его, Глаубича дѣламъ и 6) по рапорту того же Полицейскаго Управленія, гербовыхъ пошлинъ: а) о выдачѣ копіи съ постановленія того Управленія, по дѣлу его съ Лавровою о 12,000 руб. 20 коп.; б) о выдачѣ копіи съ постановленія Псковской Палаты Гражданскаго Суда, о совершеніи купчей крѣпости на имѣніе его, Глаубича 1 р. 20 коп. и в) по постановленію того же Управленія о пустоши Лиды, Решетово тожъ, 40 коп., а всего 1 руб. 80 коп., всего же вообще частныхъ и казенныхъ долговъ Глаубича 15,754 руб. 96½ коп.; кромѣ того на удовлетвореніе долга С. Петербургской Сохранной Казнѣ, по перезалогу на 37 лѣтъ съ 13. Марта 1862 года 8460 руб. с. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до настоящей публикаціи и продажи, во 2. Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія.

№ 5635. 2

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію его, отъ 3. Августа 1865 года, назначено въ продажу, съ публичнаго торга въ присутствіи сего Правленія на срокъ 22. Января 1866 года, съ узаконенною чрезъ 3 дня переторжкою, мѣсто принадлежащее Торопецкому мѣщанину Петру Николаеву Лѣкареву, состоящее въ г. Торопцѣ, 1. части, 80 отдѣленій, которое мѣрою по лицевой сторонѣ 15 саж., по задней 19 саж. На этомъ мѣстѣ мѣстѣ двухъ-этажный домъ, низъ кирпичный, а верхъ деревянный, обшитый тесомъ, мѣрою въ длину 9 саж., ширину 7 саж. По лѣвую сторону этого дома каменное помѣщеніе для питейнаго заведенія, которое мѣрою съ лицевой стороны 3 саж. 2 арш., поперечнику 2 саж. 2 арш.; Флигель деревянный

съ чердакомъ, крытый тесомъ, длиною 32, шириною 12 арш.; ледникъ съ сѣноваломъ, крытый тесомъ, длиною 16, шириною 9 арш., конюшня о семи стойлахъ, длин. 16, шир. 3 с., крыта тесомъ, хлѣвъ и повѣть на 6 столбахъ, крытыя дранью, длиною 4, шириною 2 саж., два сарая, одинъ каретный, а другой хлѣбный, кухня съ банею и прибанникомъ, двѣ повѣти и ворота на каменныхъ столбахъ съ каменномъ пристѣнкомъ. Означенное выше имѣніе приноситъ въ годъ дохода: каменное 310 р., деревянное 510 а всего 820 руб., за исключеніемъ согласно 1919 ст. X т. 2 ч., необходимыхъ расходовъ: податей 10 руб. 40 коп. и ремонта въ годъ 25 руб. 60 к., оцѣнено съ мѣстомъ: каменное согласно 1981 а деревянное по 1982 ст. X т. 2 ч., въ 5180 руб. с., и продается на удовлетвореніе долговъ его, Лькарева, С. Петербургскому купцу Николаю Затейщикову, по тремъ векселямъ въ 2140 руб., Торопецкому купцу Николаю Абаканову по двумъ векселямъ 300 руб., купчихѣ вдовѣ Прасковьѣ Абакановой по двумъ векселямъ 600 руб. и купцу Ѳедору Абаканову по двумъ векселямъ 1050 руб., а всего 4090 руб. съ процентами. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до настоящ й публикаціи и продажи во 2. Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. № 5782. 2

* * *

Отъ Царскосельскаго Уѣзднаго Суда симъ объявляется, что въ присутствіи сего Суда на удовлетвореніе взысканія Капитана Степана Севастлицкаго въ суммѣ 5000 р. с. съ процентами съ 19 Нояб. 1862 года по закладной совершенной во 2. Департаментѣ С. Петербургской Палаты Гражданскаго Суда 19. Октября 1861 года будетъ продаваться съ публичнаго торга заложенный Севастлицкому принадлежащіе умершей женѣ архитектора Екатеринѣ Ивановой Шрейберъ деревянный одно-этажный домъ на кирпичномъ фундаментѣ съ строеніемъ, и землею въ количествѣ 317½ кв. саж, состоящій С. Петербургской губерніи, Царскосельскаго уѣзда въ г. Павловскѣ, по Лебединской улицѣ подъ Нум. 12/10. Торгъ имѣетъ быть 26 Ноября сего года съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе участвовать въ торгахъ бумаги относящіяся къ означенному имѣнію и продажѣ могутъ разсматривать въ присутствіи Суда.

23. Сентября 1865 года. Нум. 2099. 2

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Die Abgaben-Quittung des hiesigen Arbeiter-Okladisten Kirjan Iwanow Sleptschenok vom 3. Mai 1865, Nr. 7234, giltig bis zum 1. Januar 1866.

Die Legitimation der Zunft-Okladistin Anna Margaretha Schneider genannt Rietsch geb. Sodowsky vom 14. März 1861, Nr. 123.

Die Legitimation des beurlaubten Gemeinen Elistrat Jacowlew vom 30. October 1864, Nr. 130.

Das Billet des Gemeinen Foma Matwejew, ertheilt vom Garnison Obristen Wahl, vom 9. October 1863, Nr. 10,981, giltig bis zum 9. April 1864.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Maria Iwanowa Leontjew geb. Hertly, Auguste Kalning geb. Kikluß,

nach dem Auslande.

Andrei Andrejew Sawin, Johann Friedrich Wilhelm Malke, Jermolai Abramow Kolpakow, Eduard Wortmann, Johann Gottfried Gangnus, George Anton Wilkens nebst Frau, Jiot Michailow Krasikow, John Lymann, Carl Wilhelm Leiicke, Georg Peter Schilling, Maria Therese Masur, Adolph Friedrich Meyer, Heinrich Daniel Krobl, Niclas Menin, Itzko Nochimowitsch Newelsohn, Gottliebe Kepnahl, Anna Flinkheim nebst Sohn Janne, Wittwe Idinja Serjewa Sachurowa, Anton Kondratjew, Elja Faibischowitsch Gineberg, Joseph Michelsohn, Dorothea Ulam, Friedrich Theodor Dannberg, Praskowja Grigorjewa, Georg Burchard Schwech, Auguste Karoline Schwech, Carl Tippan, Adam Christian Beitzker, Adam Leonhard Graß,

nach anderen Gouvernements.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungs-Rath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: H. v. Stein.